**Auszug**

**Reglement überbetriebliche Kurse**

**Laborantin / Laborant EFZ**

**mit Fachrichtung Chemie/Textil**

**Ostschweiz**

Die Organisation der Arbeitswelt Laboranten SG (OdA Laboranten) erlässt gestützt auf Artikel 23 Berufsbildungsgesetzes (BBG) und dem Bildungsplan Laborantin EFZ / Laborant EFZ Teil C folgendes Reglement für die Organisation und die Durchführung überbetrieblicher Kurse (üK) bei Laborantinnen/Laboranten Chemie/Textil.

**Inhaltsverzeichnis**

6 Kursteilnehmende 3

6.1 Allgemeine Rechte 3

6.2 Allgemeine Pflichten 3

6.3 Absenzen 5

6.4 Disziplinarwesen 6

# Kursteilnehmende

## Allgemeine Rechte

**Art. 18 Kursbesuch**

Das Berufsbildungsgesetz (BBG Art. 23 Abs. 3) legt fest, dass für die Lernenden der Besuch der üK obligatorisch ist.

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den überbetrieblichen Kursen teilnehmen.

Lernende, welche den Lehrabschluss nach Art. 31/32 der Berufsbildungs­verordnung (BBV) nachholen, können nach Absprache mit der üK-Kommission und bei genügend freien Kursplätzen in einen Kurs aufgenommen werden.

**Art. 19 Rückmeldungen üK an Berufsbildner/innen (Leistungsnachweis)**

Die Lernenden erhalten im üK eine Beurteilung, die folgende Punkte enthält:

* Allgemeines Verhalten
* Pünktlichkeit
* Verhalten in Theorie- und Praxislektionen
* Leistung in Theorie und Praxis

Die Beurteilung wird den Berufsbildnern nach dem Kurs auf elektronischem Weg zugestellt.

**Art. 20 Persönliche Anliegen und Anregungen**

Jede / jeder Lernende ist berechtigt, Anliegen oder Anregungen an die üK-Kommission schriftlich einzureichen.

**Art. 21 Beschwerden**

Beschwerden von Lernenden betreffend Kursinhalt sind an die üK-Kommission schriftlich einzureichen.

Die üK-Kommission entscheidet abschliessend über die Beschwerde.

## Allgemeine Pflichten

**Art. 22 Kursbesuch und Regelungen**

Die Lernenden sind verpflichtet, den Kurs zu besuchen.

Das Reglement für Lernende in überbetrieblichen Kursen, die Hausordnung der Kursorte sowie andere Anordnungen der Kursleitung und der Kursorte sind zu befolgen.

Insbesondere wird verlangt:

1. Gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt
2. Sorgfältige Behandlung von Eigentum und Einrichtungen der Kursorte
3. Tragen der persönlichen Schutzausrüstungen im Labor
4. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Labor
5. Schadensersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung
6. Einhaltung der Absenzregelung
7. Meldung von Lehrstellenwechsel, Adress- und weiteren Änderungen an die üK-Kommission innert 2 Wochen
8. Der Konsum von Alkohol und Drogen ist vor und während des Kurses untersagt
9. Material und Kleidung für überbetriebliche Kurse sind gemäss Kursausschreibung mitzubringen
10. individuelle Regelungen und Abmachungen mit der Kursleitung üK sind einzuhalten

**Art. 23 Kurszeiten**

Die Kurszeiten sind gemäss Tagesplan (Beginn, Pausenzeiten und Ende) einzuhalten.

Lernende aus Randregionen, die mit dem öffentlichen Verkehr den Kursort am Morgen nicht rechtzeitig erreichen können, erhalten auf Anfrage bei der üK-Kommission eine Bewilligung für ein späteres Eintreffen.

**Art. 24 Persönliches Eigentum**

Für persönliches Eigentum sind die Lernenden selbst verantwortlich. Die OdA Laboranten, üK-Kommission sowie Kursorte und Kursleitung üK übernehmen keine Haftung.

**Art. 25 Versicherungen**

Personen-, Sach-, Betriebsunfall- und Haftpflichtversicherungen sind Angelegenheit des Lehrbetriebes oder der Lernenden.

Der üK besitzt eine Haftpflichtversicherung für das Laborinventar. Vom Lernenden verursachte Schäden sind dadurch gedeckt. Die Oda Laboranten behält sich das Recht vor, bei grobfahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden auf den Schadensverursacher zurückzugreifen.

**Art. 26 Arbeitsschutz**

Von den Lernenden wird erwartet, dass im Labor die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstungen getragen werden. Persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Labormantel und seitlich geschlossene Schutzbrille, werden vom Lernenden in den Kurs mitgebracht.

## Absenzen

**Art. 27 Grundsatz**

Grundsätzlich werden keine Absenzen geduldet.

Jede nicht besuchte Stunde gilt als Absenz. Ebenso unentschuldigtes Zuspätkommen und frühzeitiges Weggehen ohne Absprache. Jede Absenz wird schriftlich festgehalten. Der Lehrbetrieb wird über die Absenz informiert.

Mögliche Gründe für Absenzen sind Krankheit, Unfall oder Militärdienst. In diesen Fällen erstattet der Lehrbetrieb möglichst frühzeitig Meldung an die üK-Kommission.

Kurzfristige Absenzen wegen Krankheit oder Unfall werden vom Lernenden direkt an den üK-Berufsbildner/in gemeldet. Diese werden an den Lehrbetrieb und an die üK-Kommission weitergeleitet.

Versäumte Kurse und Kurstage müssen nachgeholt werden oder der Inhalt des Kurses im Lehrbetrieb mit Nachweis der Durchführung an die üK-Kommission erarbeitet werden.

Der Lernende und/oder dessen Lehrbetrieb legen mit Rücksprache der üK-Kommission einen Nachholtermin fest.

Die folgenden Gründe werden nicht als Absenzen akzeptiert:

* Private Anlässe eines Lernenden wie Trainingslager, Ferien, Fahrprüfungen, reguläre Arztbesuche
* Betriebliche Anlässe wie Lernendenlager oder Betriebsausflüge

Lehrbetriebe, üK-Kommission und Lernende sind bestrebt planbare Absenzen frühzeitig zu melden und in der Kursplanung zu berücksichtigen.

**Art. 28 Kursbesuch im Krankenstand**

Werden im Krankenstand überbetriebliche Kurse besucht, muss ein Arztzeugnis vorliegen, dass die Belastbarkeit der Lernenden für den Besuch der Kurse bestätigt.

## Disziplinarwesen

**Art. 29 Grundsatz**

Diszipliniertes Einhalten des üK-Reglements und Anordnungen der üK-Kursleitung erhöht die Sicherheit im Labor und reduziert das Unfallrisiko.

Bei Verstössen gegen Anordnung der üK-Kommission oder der üK-Kursleitung ergreift die OdA Laboranten Disziplinarmassnahmen. Bei Sachbeschädigungen besteht Ersatzpflicht.

**Art. 30 Disziplinarmassnahmen und Zuständigkeiten**

Der üK-Berufsbildner/in und die üK-Kommission können folgende Disziplinar­massnahmen verfügen:

1. Mündliche oder schriftliche Verwarnung
2. Gemeinnützige Arbeit (Aufräumen der Kursräume etc.)
3. Schriftlicher Verweis mit Kopie an den Lehrbetrieb
4. Wegweisung aus dem überbetrieblichen Kurs unter Mitteilung an den Lehrbetrieb. Bei Wegweisung wird die Lernende / der Lernende in den Betrieb zurückgeschickt.

**Art. 31 Inkrafttreten und Änderungen**

Das vorliegende Organisationsreglement tritt mit Genehmigung durch die OdA Laboranten am 16.10.2019 in Kraft.